



**Building a Europe  
for and with children**

**Construire une Europe  
pour et avec les enfants**

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

**Recommendation CM/Rec(2011)12  
of the Committee of Ministers to member states  
on children's rights and social services  
friendly to children and families**

**Recommandation CM/Rec(2011)12  
du Comité des Ministres aux Etats membres  
sur les droits de l'enfant et les services sociaux  
adaptés aux enfants et aux familles**

**GERMAN LANGUAGE VERSION  
Empfehlung CM/Rec(2011)12  
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten  
über die Rechte des Kindes  
und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste**

***Non-official translation  
Traduction non-officielle***

**Empfehlung CM/Rec(2011)12  
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten  
über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste**

*(Am 16. November 2011 vom Ministerkomitee  
bei seiner 1.126. Sitzung der Stellvertreter der Minister angenommen)*

Das Ministerkomitee, gemäß den Bestimmungen in Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

Unter Berücksichtigung des Ziels des Europarats, eine größere Einheit seiner Mitgliedstaaten zu erreichen, u.a. durch Förderung der Annahme gemeinsamer Regeln;

Im Bewusstsein, dass ein Kind eine Person mit Rechten ist, einschließlich des Rechts auf Schutz und Partizipation, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts, gehört zu werden und des Rechts auf Berücksichtigung seiner Wünsche;

Angesichts der Rechtstexte, die auf die Rechte des Kindes verweisen, insbesondere die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen der Vereinten Nationen für den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (ETS Nr. 5), das die Rechte aller Menschen, einschließlich Kindern, schützt, die Europäische Sozialcharta (ETS Nr. 35) und die Europäische Sozialcharta (revidiert) (ETS Nr. 163), das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (ETS Nr. 160), das Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern (ETS Nr. 192), das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) (CETS Nr. 202), das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS Nr. 201);

Unter Berücksichtigung der folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten: Rec(87)20 über gesellschaftliche Reaktionen auf Jugendkriminalität, Rec(98)8 über die Teilhabe von Kindern am familiären und gesellschaftlichen Leben, Rec(2003)19 über die Verbesserung des Zugangs zu den sozialen Rechten, Rec(2005)5 über die Rechte von Kindern, die in Heimen leben, Rec(2006)5 über den Aktionsplan des Europarats zur Förderung der Rechte und der vollständigen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben: Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in Europa 2006-2015, Rec(2006)19 über die Politik zur Förderung positiver Elternschaft, CM/Rec(2009)10 über integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt, CM/Rec(2009)9 über Bildung und die soziale Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen des autistischen Spektrums, CM/Rec(2010)2 über Deinstitutionalisierung und Gemeinschaftsleben von Kindern mit Behinderungen sowie die 2010 vom Ministerkomitee erlassenen Leitlinien über eine kinderfreundliche Justiz und die 2011 vom Ministerkomitee erlassenen Leitlinien über eine kinderfreundliche Gesundheitsvorsorge;

In Erinnerung der folgenden Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung: 1121 (1990) „Rechte des Kindes“, 1501 (2001) „Die Verantwortung von Eltern und Lehrern bei der Bildung von Kindern“, 1703 (2005) „Schutz und Unterstützung für von ihren Eltern getrennte Kinder, die Asyl beantragen“, 1666 (2004) „Europaweites Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern“, 1778 (2007) „Kindliche Opfer: Beendigung aller Formen der Gewalt, der Ausbeutung und des Missbrauchs“, 1864 (2009) „Förderung der Teilhabe von Kindern an sie betreffenden Entscheidungen“, 1905 (2010) „Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt sind“, 1939 (2010) „Kinder ohne elterliche Betreuung: dringender Handlungsbedarf“ und 1934 (2010) „Kindesmissbrauch in Institutionen: Sicherstellung eines vollständigen Schutzes der Opfer“;

Angesichts der Neuen Strategie für soziale Kohäsion 2010 und des Aktionsplans des Europarats für soziale Kohäsion, die betonen, dass das Wohlergehen und die Ermächtigung von Familien und Kindern ausschlaggebend für die Lebensqualität und den Aufbau von Vertrauen in die Zukunft sind, und die die Mitgliedstaaten dazu aufrufen, sicherzustellen, dass schutzbedürftige Personengruppen Zugang zu Sozial- und Finanzdiensten haben. Sie betonen des Weiteren, dass die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ein Grundrecht und ein wichtiges Element für die Zukunft der Gesellschaft ist und dass die Organisation und die Anpassung der relevanten Dienste gemäß den Rechten des Kindes erfolgen sollten, das in der Lage sein muss, in einer sicheren, gewaltfreien und unterstützenden Umgebung aufzuwachsen;

In Erinnerung des Abschlusskommuniqués der Europäischen Konferenz der Familienminister in Wien im Juni 2009, das betont, dass alle politischen Maßnahmen und Entscheidungen, die Kinder betreffen, die Rechte des Kindes und das Kindeswohl achten müssen;

Unter Verweis auf die Arbeit des Programms „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern“ des Europarats, die Strategie des Programms 2009-2011 und die zukünftige Strategie 2012-2015 für die Rechte des Kindes;

Unter Berücksichtigung des Berichts aus dem Jahr 2003 „Absicherung von Erwachsenen und Kindern mit Behinderungen vor Missbrauch“ und der Berichte aus dem Jahr 2007 „Integrierte Sozialdienste in Europa“ und „Einbindung der Nutzer in persönliche Sozialdienste“, verfasst unter der Schirmherrschaft des Europäischen Ausschusses für soziale Kohäsion (CDCS),

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

Die Leitlinien, die dieser Empfehlung angehängt sind, als praktisches Instrument für die Anpassung ihrer Sozialsysteme für Kinder und Familien an die konkreten Rechte, Interessen und Bedürfnisse von Kindern einzusetzen und praktische Lösungen für bestehende Mängel bei der Bereitstellung von Sozialdiensten zu identifizieren.

ruft die Mitgliedstaaten auf:

- a. die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik und Praxis zu überprüfen, um notwendige Reformen für die Umsetzung dieser Empfehlung sicherzustellen;
- b. so rasch wie möglich, sofern dies noch nicht geschehen ist, die relevanten Übereinkommen des Europarats im Hinblick auf die Rechte des Kindes zu ratifizieren;
- c. die Zusammenarbeit im Bereich kinder- und familienfreundlicher Sozialdienste zu fördern, u.a. im Bereich Forschung und des Austauschs guter Praktiken, sowohl innerstaatlich als auch international;
- d. sicherzustellen, dass die Sozialdienste grenzübergreifend in Einzelfällen zusammenarbeiten, wenn Kinder in Gefahr sind und zwischen einzelnen Staaten hin- und her reisen;
- e. den Inhalt dieser Empfehlung in einer kindgerechten Sprache und Form zu verbreiten;
- f. einen Dialog mit den Beteiligten sowie mit der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und die allgemeine Zufriedenheit mit der Kinder- und Familienfreundlichkeit von Sozialdiensten zu fördern.

bittet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass diese Empfehlung bei allen Behörden, die für die Rechte des Kindes zuständig sind oder anderweitig mit Sozialdiensten zu tun haben, bei allen Dienstleistern, Interessenverbänden für Kinder und Familien und bei anderen Beteiligten, die mit den Rechten von Kindern zu tun haben, verbreitet wird.

*Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2011)12*

## **Leitlinien**

### **I. Anwendungsbereich und Zweck**

1. Die Empfehlung befasst sich mit den Rechten von Kindern im Hinblick auf die Planung, Erbringung und Evaluierung von Sozialdiensten, die an ihre Bedürfnisse sowie an die Bedürfnisse ihrer Familien angepasst werden müssen. Sie basiert auf dem Grundsatz des Kindeswohls und der Rechte des Kindes auf Fürsorge, Partizipation und Schutz.
2. Die Empfehlung findet ohne Unterscheidung Anwendung auf alle Kinder, ungeachtet der Situation, Befähigung oder der Gründe, aus denen sie in Kontakt mit Sozialdiensten kommen, sowie in Bezug auf alle Entscheidungen von Sozialdiensten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf das Leben von Kindern auswirken.
3. Die Empfehlung will sicherstellen, dass die Sozialdienste entsprechend der individuellen Beurteilung der Bedürfnisse und Umstände eines Kindes erbracht werden und die eigenen Ansichten des Kindes einbeziehen, unter Berücksichtigung des Alters, des Reifegrads und der geistigen Fähigkeiten des Kindes.

## II. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Empfehlung über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste (im Weiteren „die Empfehlung“) meint:

1. „Kind“ jede Person, die jünger als 18 Jahre ist;
2. „Elternteil/Eltern“ eine Person/Personen, die laut nationalem Recht die elterliche Sorgspflicht trägt/tragen. In Fällen, in denen das Elternteil oder die Eltern abwesend sind oder nicht mehr die elterliche Sorgpflicht inne haben, kann dies ein Vormund, ein ernannter gesetzlicher Vertreter oder die unmittelbare Betreuungsperson eines Kindes sein;
3. der Begriff „Sozialdienste“ gesamtheitlich alle Dienste, die soziale Bedürfnisse erfüllen, sowie personenbezogene Sozialdienste, die entweder von staatlichen oder privaten Stellen erbracht werden. Während sich erstere auf standardisierte, allgemeine Dienste beziehen, die den Menschen als Mitglieder einer Kategorie bereitgestellt werden, sind letztere „bedürfnisabhängig“ und befassen sich mit bestimmten Bedürfnissen der Leistungsempfänger;
4. der Begriff „Sozialdienste für Kinder und Familien“ eine Reihe von Maßnahmen und Aktivitäten, die allgemeine oder individuelle soziale Bedürfnisse eines Kindes und/oder der Familie erfüllen. Sie wurden konzipiert, um die diversen Bedürfnisse von Kindern und Familien in Form von allgemeinen, spezialisierten und intensiven Sozialdiensten zu erfüllen, die auf verschiedenen Ebenen erbracht werden;
5. der Begriff „kinderfreundliche Sozialdienste“ Sozialdienste, die die Rechte jedes Kindes schützen und erfüllen; u.a. das Recht auf Fürsorge, Partizipation und Schutz und den Grundsatz des Kindeswohls.

## III. Grundprinzipien

Der Leitfaden baut auf den bestehenden Grundprinzipien auf, die in den in der Präambel aufgeführten Übereinkünften festgelegt sind. Diese Grundprinzipien werden in den nachstehenden Abschnitten weiter ausgeführt und sollten auf alle Kapitel dieser Leitlinien Anwendung finden.

### A. Feststellungen im Interesse des Kindeswohls

1. Die Sozialdienste für Kinder und Familien sollten das offizielle Ziel verfolgen, das Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung zu behandeln.
2. Angesichts der Tatsache, dass den Eltern die primäre Verantwortung für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes obliegt, sollten die Sozialdienste sicherstellen, dass es für das Kind ein unterstützendes Umfeld gibt, indem sie einen angemessenen Umfang und eine angemessene Vielfalt an Diensten und Ressourcen bereitstellen, die für eine positive Elternschaft und die elterliche Erziehungskompetenz notwendig sind.
3. Sozialdienste für Kinder und Familien sollten die vollständige Entwicklung des Potenzials der Kinder, das gefördert, erkannt und umgesetzt werden soll, und ein strukturiertes Heranwachsen zum Ziel haben. Sozialdienste sollten eine angemessene Reaktion und eine angemessene Qualität der Interaktion mit den Kindern und Familien sicherstellen, u.a.:
  - a. die Achtung der Würde des Kindes und seiner Familie, was gewährleistet, dass die Kinder mit Fürsorge, Sensibilität, Fairness und Respekt behandelt werden;
  - b. den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Behinderung, sozialer, wirtschaftlicher oder ethnischer Abstammung, Rasse, Hautfarbe, Geburt, Eigentum, Sprache, Religion, politischer oder anderweitiger Anschauung, sexueller Orientierung oder eines anderen Status;
  - c. die soziale Eingliederung, um Gerechtigkeit, Chancengleichheit und positive Ergebnisse für alle Kinder sicherzustellen, einschließlich Kindern aus schutzbedürftigen Gruppen;
  - d. die Überwindung von Stigmatisierung bestimmter Gruppen von Kindern, die soziale Vorurteile erleben, indem sie ein positives Selbstbild und Selbstachtung fördern;
  - e. die Vermeidung von Abhängigkeit von Diensten, indem sie die Autonomie und Aktivität von Kindern und Familien fördern.

### B. Das Recht des Kindes auf Partizipation

1. Sozialdienste sollten bei ihrer Arbeit sicherstellen, dass das Kind gehört und ernst genommen wird. Kinder sollten bei der Planung, Erbringung und Evaluierung von Sozialdiensten als vollberechtigte Träger von Rechten und als aktive Personen betrachtet werden. Kinder sollten ermächtigt werden, ihre Rechte gemäß ihren geistigen Fähigkeiten auszuüben, unter gebührender Berücksichtigung ihres Alters, ihrer Entwicklung und der Einzelumstände. Zu diesem Zweck sollten mehr oder weniger formale Maßnahmen, Protokolle und Verfahren entwickelt werden.

2. Die Teilhabe sollte ausschließlich im Hinblick auf die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes, das positive Ergebnis in der Zukunft, aber auch im Hinblick auf die aktuelle Lebensqualität des Kindes wahrgenommen werden. Daher sollten Kinder so gesehen werden, wie sie heute sind, und nicht nur als „sich entwickelnde“ Wesen.

3. Die Partizipation an der Erbringung von Sozialdiensten für Kinder und Familien kann auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen, sowohl einzeln als auch als Gruppe:

a. als konsultative Partizipation, in Anerkennung der Tatsache, dass Kinder über Wissen und Perspektiven verfügen, die zweckdienlich für die Entscheidungsfindung der Erwachsenen sind und diese beeinflussen sollten;

b. als kollaborative Partizipation, bei der den Kindern die Gelegenheit gegeben wird, sich aktiv in eine bestimmte Phase einer Entscheidungsfindung, Initiative, eines Projektes oder einer Dienstleistung einzubringen;

c. als kindgeführte Partizipation, in Form der Förderung von Initiativen von Kindern und deren Selbstvertretung in Bezug auf verschiedene Aktivitäten und Dienste, die eingerichtet werden, um ihre Bedürfnisse zu erfüllen.

4. Bei allen Prozessen, in denen Kindern Sozialdienste bereitgestellt werden, sollten die Kinder das Recht haben:

a. auf kindgerechte Weise über ihre Rechte auf Zugang zu Sozialdiensten, verfügbare Sozialleistungen sowie über mögliche Folgen alternativer Vorgehensweisen informiert zu werden;

b. alle relevanten Informationen über ihre Situation zu erhalten;

c. Unterstützung bei der Äußerung ihrer Meinung zu erhalten;

d. angehört zu werden;

e. dass ihre Ansichten beim Entscheidungsprozess gemäß ihrem Alter und ihrem Reifegrad berücksichtigt werden;

f. über getroffene Entscheidungen informiert zu werden und inwieweit ihre Ansichten berücksichtigt wurden.

5. Das Recht auf Anhörung ist ein Recht, keine Pflicht des Kindes.

6. Die Partnerschaft mit den Eltern und die elterliche Einbindung in die Erbringung personenbezogener Sozialdienste für Kinder und Familien sollten ohne Beeinträchtigung des Rechts des Kindes erfolgen, gehört und ernst genommen zu werden.

### **C. Das Recht des Kindes auf Schutz**

1. Sozialdienste für Kinder und Familien sollten den Schutz der Kinder vor allen Formen von Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung durch Präventivmaßnahmen sowie durch ein angemessenes und effektives Eingreifen sicherzustellen. Diese sollten auf den Erhalt der familiären Bindung und der familiären Einheit abzielen, insbesondere bei Familien, die sich in schwierigen Situationen befinden.

2. Fälle von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung erfordern unterstützende und umfassende Leistungen mit dem Ziel, die Trennung des Kindes von der Familie zu verhindern. Der Erhalt des Familienverbandes sollte jedoch kein Ziel an sich sein. Im besten Interesse des Kindes und für seinen Schutz ist eine außerfamiliäre Unterbringung manchmal erforderlich. Darüber hinaus sollten die Interventionsmaßnahmen, wenn Eltern am sexuellen Missbrauch oder der sexuellen Ausbeutung eines Kindes beteiligt sind, die Möglichkeit einschließen, den mutmaßlichen Täter aus dem Familienheim zu entfernen.

3. Entscheidungen über die außerfamiliäre Unterbringung dürfen nur auf der Grundlage des Kindeswohls ergehen. Die Wahl der Betreuung sollte den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen des Kindes angemessen sein.

4. Sozialdienste für Kinder und Familien zum Schutz schutzbedürftiger Kinder unterliegen u.a. den folgenden Grundsätzen:

- a. Prävention und frühes Eingreifen;
- b. einer am Kind ausgerichteten Partnerschaft mit den Eltern;
- c. einer sorgfältigen Beurteilung der individuellen Bedürfnisse des Kindes im Hinblick auf Schutzfaktoren (u.a. Stärke) sowie der Risikofaktoren im sozialen Umfeld des Kindes;
- d. Prävention der erneuten Viktimisierung des Kindes.

#### **IV. Allgemeine Aspekte kinderfreundlicher Sozialdienste**

##### **A. Allgemeine Sozialdienste**

Allgemeine Sozialdienste für Kinder und Familien sollten auf der Grundlage der Subsidiarität organisiert werden und eine Bandbreite an präventiven, umfassenden und eingreifenden Diensten anbieten, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, denen ihre Rechte entzogen wurden, und Familien mit den größten Bedürfnissen. Dies schließt u.a. ein:

- a. Garantie des Zugangs der Kinder zu hochwertiger Beratung/ hochwertigen Therapien, pädagogischer Tagesbetreuung, Freizeit- und Kulturangeboten, etc., unter besonderer Berücksichtigung der Situation des Elternteils/der Eltern auf dem Arbeitsmarkt (Teilhabe oder Ausgrenzung);
- b. das Erfüllen der Grundbedürfnisse der Kinder und Familien in Situationen von Armut, wie z. B. finanzielle Hilfen, Wohngeld und Zugang zu medizinischer Versorgung und Bildung für alle Kinder;
- c. Unterstützungssysteme für Kinder in schutzbedürftigen Situationen, z. B. Migrantenkinder, kindliche Opfer von Menschenhandel, Kinder mit psychischen Problemen, Kinder ohne elterliche Fürsorge und Kinder, deren Eltern die Freiheit oder einige andere Rechte entzogen wurden;
- d. allgemeine Bestimmungen für Familientherapien und Programme zur Stärkung der Erziehungskompetenz;
- e. eine integrierte Politik und ein effektives frühes Eingreifen in Fällen von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung, u.a. Ausarbeitung individueller Pläne für eine angemessene Unterstützung der einzelnen Kinder;
- f. dass die Dienste den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen und von deren Familien für ein unabhängiges Leben und die volle Teilhabe am Alltagsleben Rechnung tragen;
- g. die Umsetzung von Präventivprogrammen gegen Kriminalität, Drogenmissbrauch und anderes riskantes Verhalten sowie von Maßnahmen zur Beseitigung der toxischen Substanzen im sozialen Umfeld des Kindes.

##### **B. Spezialisierte Sozialdienste**

Spezialisierte Sozialdienste sollten umgehende Notmaßnahmen sicherstellen und negative Auswirkungen nachteiliger Kindheitserfahrungen behandeln sowie den Kindern und Familien eine soziale und psychologische Hilfe anbieten. Diese interdisziplinären Dienste und/oder Programme sollten auf der Beurteilung der individuellen Bedürfnisse der Kinder und vorzugsweise auf einem evidenzbasierten Eingreifen aufbauen. Diese sollten u.a. Dienste für Kinder und Eltern im Hinblick auf Folgendes einschließen:

- a. Opfer von körperlicher und psychischer Gewalt, von Missbrauch und Vernachlässigung, einschließlich Fällen, in denen Kinder Zeugen häuslicher oder anderer Formen von Gewalt wurden;
- b. Opfer von sexuellem Missbrauch und von sexueller Ausbeutung;
- c. Eltern mit einem Sonderbedarf an Erziehungskompetenz, z. B. aufgrund von Missbrauch oder unzulänglichen elterlichen Praktiken;
- d. Kinder mit kognitiven, sprachlichen, körperlichen oder anderen Behinderungen;
- e. Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und emotionalen Problemen, u.a. antisoziales Verhalten (z. B. Aggression, unangemessenes Sexualverhalten), Drogenmissbrauch und psychische Störungen.

### **C. *Intensiv betreuende Sozialdienste***

Wenn eine Entscheidung für eine alternative Betreuung unumgänglich ist, muss der Grundsatz der Angemessenheit im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes durch eine rigorose Beurteilung ein ausschlaggebender Faktor für alle Einzelentscheidungen sein.<sup>1</sup> Intensiv betreuende Sozialdienste sollten auf den folgenden Grundsätzen basieren:

- a. Standards für die Qualität der Betreuung, einschließlich der Regeln über die Rechte des Kindes, sollten angenommen werden;
- b. Bei Kindern in alternativer Betreuung sollte deren Situation regelmäßig mit dem Ziel der Rückführung des Kindes in die Familie und die Gesellschaft durch Bereitstellung einer Nachbetreuung geprüft werden;
- c. Programme für die Deinstitutionalisierung müssen zusammen mit Bemühungen für den Ausbau der Familien- und gemeindebasierten Betreuungsdienste entwickelt werden, insbesondere für Kinder jünger als 3 Jahre und Kinder mit Behinderungen;
- d. Es sollten kurzfristige Intensivdienste bereitstehen, z. B. für eine akute Diagnose/Beurteilung, oder eine Pflegevertretung, um Familien zu entlasten;
- e. Es sollten Bestimmungen für alternative Maßnahmen zum Freiheitsentzug im Hinblick auf Kinder entwickelt werden, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

### **V. *Schlüsselstrategien für die Erbringung kinderfreundlicher Sozialdienste***

#### **A. *Informationen und Beratung***

1. Das Verbreiten von Informationen über die Rechte von Kindern und die Verfügbarkeit von Sozialdiensten sollte in verständlicher und kindgerechter Sprache erfolgen und den Bedürfnissen von Kindern aller Alters- und Entwicklungsstufen Rechnung tragen. So sollten z. B. Aufklärungskampagnen sowie Hilfs- und Informationsdienste entwickelt werden, die speziell auf schutzbedürftige Kinder und Familien abzielen. Unterstützungssysteme, die das Ziel verfolgen, das elterliche Bewusstsein für die Rechte des Kindes zu schärfen, sollten vorhanden sein.

2. Bereits beim ersten Kontakt mit den Sozialdiensten sollten Kinder und Familien prompt und angemessen informiert und beraten werden, u.a. über:

- a. ihre Rechte im Hinblick auf Dienste, einschließlich der verfügbaren Instrumente, um mögliche Verletzungen dieser Rechte zu beheben;
- b. die Bandbreite der angebotenen Dienste und das Verfahren, über das diese erbracht werden;
- c. die Rolle, die das Kind bei verschiedenen Verfahrensschritten spielen kann, und die Akteure, die das Kind im Umgang mit den Sozialdiensten begleiten oder unterstützen können.

#### **B. *Zugänglichkeit der Dienste***

Als Inhaber von sozialen Rechten sollten Kinder einen gleichberechtigten Zugang zu Sozialdiensten haben. Dies schließt Maßnahmen ein, die ergriffen werden, um u.a. Folgendes sicherzustellen:

- a. eine kinderfreundliche Einrichtung und eine einzelne Zugangsstelle zu den verschiedenen Angeboten der Sozialdienste;
- b. ein am Kind ausgerichteter und kulturell sensibler Ansatz, der einem bedeutungsvollen Dialog mit den Kindern und den Familien dienlich ist;
- c. prompte Reaktionen bei Problemen, die Kinder und deren Familien erleben, insbesondere in Notsituationen;
- d. Flexibilität bei den Öffnungszeiten und bei der geografischen Zugänglichkeit durch ein Netzwerk an Kontaktangeboten;
- e. Übersetzung, Erläuterung und Anwendung verschiedener Informationstechnologien, die unterschiedlichen Situationen angepasst werden;
- f. Entwurf und Organisation von Sozialdienststellen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Personen mit körperlichen, sensorischen oder intellektuellen Beeinträchtigungen sowie psychischen Störungen eingehen;
- g. Bezahlbarkeit im Fall gebührenpflichtiger Dienste.

---

<sup>1</sup> UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, Resolution A/64/142, 2009.

### **C. Verfügbarkeit**

Die Verfügbarkeit von Sozialdiensten für Kinder und Familien auf verschiedenen Ebenen ist ein Schlüsselement, um die diversen Bedürfnisse von Kindern und deren Eltern in verschiedenen Phasen und Situationen ihres Lebens zu erfüllen. Dies erfordert im Hinblick auf die Planung und Erbringung von Sozialdiensten u.a. die folgenden Komponenten:

- a. die Sozialdienste sind gemäß einer sorgfältigen Beurteilung der Bedürfnisse nach allgemeinen, spezialisierten und intensiv betreuenden Diensten zu erbringen und müssen die ihnen zugewiesenen Ziele erfüllen;
- b. eine regelmäßige Überprüfung der Bandbreite, des Umfangs und der Ziele der Dienste, die die Flexibilität und Sensibilität für sich verändernde Bedürfnisse und die Weiterentwicklung der Arbeitspraktiken sicherstellen soll;
- c. ausreichende finanzielle, infrastrukturelle und personelle Investitionen, um festgelegte Ziele zu erreichen.

### **D. Angemessenheit, Eignung**

1. Sozialdienste sollten auf der Grundlage der Eignung für die zu einem bestimmten Zeitpunkt auftretenden Bedürfnisse der Kinder und deren Familien bereitgestellt werden, unter Berücksichtigung der Zukunft des Kindes. Dies sollte die Achtung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der anderen Rechte des Kindes einschließen, u.a. den Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung, Erholung, Kultur, Sport und Freizeit sowie die Rechte auf Teilhabe und Schutz.
2. Die Eignung von Diensten sollte auf einer Abstimmung der geplanten Dienste mit den individuellen Bedürfnissen basieren, u.a. der Beurteilung der Ergebnisse für das Kind und, sofern anwendbar, einer Prüfung der Reaktionen.

### **E. Interdisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit**

1. Kinder und Familien mit komplexen Bedürfnissen sollten von koordinierten Diensten von Fachleuten profitieren, die bereichsübergreifend tätig sind, u.a. Bildung, Gesundheit und Sozialdienste und Strafvollzugsbehörden. Die Zuständigkeit und die Aufgaben jedes Dienstes sollten den Leistungsempfängern verdeutlicht und sichtbar gemacht werden. Die Notwendigkeit für eine Prozessbegleitung (Fallmanagement) sollte erwogen werden.
2. Ein allgemeiner Beurteilungsrahmen und ressortübergreifende Protokolle sollten für die verschiedenen Berufsgruppen und Behörden verabschiedet werden, die für Kinder oder mit Kindern arbeiten, insbesondere gefährdeten Kindern. Bei der Umsetzung eines fachübergreifenden Ansatzes sind die Vertraulichkeitsbestimmungen bestimmter Berufsgruppen zu respektieren.
3. Sozialdienste sollten die Verfügbarkeit kinderfreundlicher, spartenübergreifender und interdisziplinärer Dienste für kindliche Opfer und Zeugen von Missbrauch erleichtern, um mehrfache Befragungen und eine erneute Viktimisierung des Kindes zu vermeiden.

### **F. Berufliche Kompetenz: Ausbildung, Aufsicht und Rechenschaftspflicht**

1. Alle Mitarbeiter, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, sollten über eine geeignete berufliche Ausbildung verfügen und in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen über die Rechte des Kindes teilnehmen. Eine Fortbildung über die Menschenrechtsübereinkünfte (UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen) sollte mit dem Ziel gewährleistet werden, das kulturelle Klima für die Rechte des Kindes in den Sozialdiensten zu etablieren und aufrecht zu erhalten.
2. Alle Fachleute sollten eine Ausbildung im Hinblick auf das Identifizieren von Anzeichen von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung erhalten, den/die die Kinder erleben können, und sie sollten wissen, wie man die relevanten Melde- und Weiterleitungsmechanismen einsetzt.
3. Die Fachleute sollten eine Fortbildung über die Anwendung partizipatorischer Arbeitsmethoden mit Kindern und Familien machen, um sicherzustellen, dass diese gehört und ernst genommen werden. Diese Fortbildung schließt die Kommunikation mit Kindern aller Alters- und Entwicklungsstufen und mit besonders



schutzbedürftigen Kindern ein. Mitarbeiter, die unmittelbar mit Kindern arbeiten, sollten qualifiziert sein, vertrauensvolle Beziehungen mit diesen aufzubauen, basierend auf gegenseitigen Respekt, Vertraulichkeit und Freundlichkeit.

4. Die Ausbildung der Fachleute sollte berufliche Verantwortung, Rechenschaftspflicht und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verschiedenen Berufssparten durch den Austausch von Erfahrungen und guter Praxis einschließen.

5. Die berufliche Rechenschaftspflicht sollte durch klar definierte Mandate, Arbeitsverfahren und Ethikkodizes sichergestellt werden. Die Fachleute sollten über ausreichende Ressourcen verfügen und von einer Einzel- und/oder Gruppensupervision profitieren, um ihre Kompetenz und Unterstützung auszubauen.

### **G. Sicherheit des Kindes**

Bei der Erbringung aller Sozialdienste sollte die Sicherheit des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Die Kinder müssen in hoch-riskanten Situationen durch ein effektives und rasches Eingreifen geschützt werden, bei gleichzeitiger Vermeidung einer zweiten Viktimisierung. Zu diesem Zweck sollte eine Meldepflicht bei den Sozialdiensten oder bei anderen geeigneten Stellen etabliert werden. Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder sind u.a.:

- a. Fachleute, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, sollten einer Supervision unterliegen, die, sofern erforderlich, eine regelmäßige und umfassende Beurteilung einschließt;
- b. Die Einstellungsverfahren für Personal sollten eine Sicherheitsüberprüfung gemäß nationalem Recht einschließen, um die Eignung des Personals im Hinblick auf das Arbeiten mit Kindern sicherzustellen, z. B. durch Überprüfung des Bundeszentralregisters;
- c. Die Räumlichkeiten der Sozialdienste müssen im Hinblick auf den Zustand der Einrichtung, die Ausstattung und andere Aspekte der physischen oder sozialen Umgebung sicher sein.

### **H. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die privaten und personenbezogenen Daten von Kindern, die Empfänger von Sozialleistungen waren oder sind, sollten gemäß nationalem Recht geschützt werden. Keine Informationen über personenbezogene Daten dürfen offengelegt oder veröffentlicht werden, insbesondere nicht den Medien, wenn diese direkt oder indirekt die Identifizierung des Kindes oder seiner Familie ermöglichen würden. Dies schließt u.a. ein:

- a. Die Verhinderung der Verletzung des Rechts auf Privatsphäre durch die Medien sollte mittels gesetzlicher Maßnahmen oder einer Überwachung der Selbstregulierung seitens der Medien sichergestellt werden;
- b. Der Zugang zu allen Unterlagen oder Dokumenten, die sensible Daten in Bezug auf Kinder enthalten, ist zu beschränken und gesetzlich zu verankern. Ist die Weiterleitung von personenbezogenen oder sensiblen Daten im besten Interesse des Kindes erforderlich, sollte dies in Übereinstimmung mit den relevanten Datenschutzgesetzen erfolgen;
- c. Fachleute, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, müssen sich an die strengen Regeln der Vertraulichkeit halten, außer wenn das Risiko eines Schadens für das Kind besteht;
- d. Die Vorschriften zur Vertraulichkeit sollten die interdisziplinäre Zusammenarbeit erleichtern, indem sie einen gemeinsamen Rahmen für die Achtung des Rechts auf Privatsphäre festlegen. Dies schließt die Möglichkeit für einen Informationsaustausch mit Personen ein, die an die berufliche Schweigepflicht gebunden sind, aber nur, wenn dies im besten Interesse des Kindes ist. Der Informationsaustausch sollte auf das unbedingt Notwendige beschränkt sein, um dieses Ziel zu erreichen, und sollte generell der Zustimmung des Kindes und seiner Eltern bedürfen.

### **I. Mechanismen für Beschwerden und die Überprüfung von Entscheidungen, die das Kind betreffen**

Es sollte Mechanismen für die Überprüfung von Entscheidungen oder Anträgen geben, wenn diese vom Kind oder seinen Eltern angefochten werden. Ein klares Beschwerdeverfahren bei einer unabhängigen und unparteiischen Stelle sollte eingerichtet werden, einschließlich Hilfsangeboten für das Kind, um diesem die Ausübung des Beschwerderechts zu ermöglichen. Es muss sich insbesondere bemüht werden, Informationen über die Verfahren zu verbreiten, um sicherzustellen, dass die Kinder und Familien ihr Recht kennen, Beschwerde einzureichen oder Entscheidungen überprüfen zu lassen.

## **J. Qualitätsstandards, Monitoring und Evaluierung**

Es sollten Qualitätsstandards bei den Sozialdiensten etabliert werden, die die Politik und Praxis zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Empfehlung widerspiegeln. Alle Anbieter von Sozialdiensten für Kinder und Familien sollten gemäß der nationalen Gesetzgebung und Vorschriften bei den zuständigen Behörden akkreditiert und eingetragen sein. Auf dieser Grundlage sollte ein effizientes Monitoring- und Evaluierungssystem eingerichtet werden. Dieses sollte Folgendes einschließen:

- a. regelmäßige interne Evaluierungen der Sozialdienste auf der Grundlage strenger und transparenter Regelungen und Kriterien;
- b. eine unabhängige externe Evaluierung, unter Einbeziehung der Kinder und Eltern in den Prozess zur Evaluierung der Sozialdienste, und eine Veröffentlichung der Ergebnisse;
- c. sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen, Institutionen und Gremien, die sich mit der Förderung und dem Schutz von Kinderrechten befassen, vollständig in den Überwachungsprozess einbezogen werden.

### **Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste**

Abbildungen: Gabriele Pagonis – © Europarat

#### **Der Europarat**

Der Europarat ist eine zwischenstaatliche Organisation, die 1949 gegründet wurde, und heute 47 Mitglieder zählt. Seine Aufgabe ist die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Er etabliert gemeinsame demokratische Grundsätze auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderer Übereinkommen und Empfehlungen über den Schutz von Menschen, was natürlich die 150 Millionen Kinder in Europa einschließt.

#### **„AUFBAU EINES EUROPAS FÜR KINDER UND MIT KINDERN“**

Europarat

F-67075 Straßburg Cedex

[www.coe.int/children](http://www.coe.int/children)

[children@coe.int](mailto:children@coe.int)

## **Anhang IV zur Empfehlung CM/Rec(2009)10**

### **Weitere Maßnahmen und Publikationen**

#### **Internationale Erklärungen/Aktionspläne/Leitlinien**

- Pakt von Rio de Janeiro zur Prävention und Verhinderung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, 3. Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, Rio de Janeiro, 25. bis 28. November 2008
- „Violence against Children“ (Gewalt gegen Kinder), Studie des UN-Generalsekretärs, 29. August 2006
- „Stop Violence against children. Act now!“, Bericht über die regionale Konsultation für die UN-Studie über Gewalt gegen Kinder, 5. bis 7. Juli 2005 Ljubljana, Slowenien
- Globale Verpflichtung von Yokohama, angenommen auf dem 2. Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, Yokohama, Japan, 17. bis 20. Dezember 2001
- Erklärung und Aktionsplan, angenommen auf dem 1. Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, Stockholm, Schweden, 27. bis 31. August 1996
- Warschauer Erklärung und Aktionsplan, angenommen auf dem 3. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarats, Warschau, 16. bis 17. Mai 2005
- Abschlusserklärung und Aktionsplan, angenommen auf dem 2. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarats, Straßburg, 10. bis 11. Oktober 1997
- Verpflichtung und Aktionsplan, angenommen durch die Teilnehmer aus Europa und Zentralasien auf der Konferenz „Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung“, Budapest, 20. bis 21. November 2001
- Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz der Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, 1990
- Rahmenbedingungen der Vereinten Nationen für Maßnahmen ohne Freiheitsentzug („Tokio-Regeln“, 1990)
- Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“, 1985);
- „A World Fit for Children“, Abschlussdokument der UN-Generalversammlung, angenommen am 10. Mai 2002.

#### **Weitere Publikationen**

Besag V., Bullies and Victims in Schools, 1989

Crothers L.M. and Levinson E.M., Assessment of Bullying: A review of methods and instruments, Journal of Counselling and Development, 84(4), 2004

Whitted K.S. and Dupper D.R., Best Practices for Preventing or Reducing Bullying in Schools. Children and Schools, Bd. 27, Nr. 3, Juli 2005.